

Anlage 1

Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München: Entwurf des Berichts zur Überprüfung des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München vom Dezember 2021

Die Regierung von Oberbayern hat als zuständige Behörde gemäß Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) einen Lärmaktionsplan nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Großflughafen München erstellt. Der Lärmaktionsplan wurde im [Oberbayerischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 31 vom 27.12.2021](#) bekanntgegeben und trat mit Wirkung vom 27.12.2021 in Kraft. Seitdem kann der Lärmaktionsplan auf der [Internetseite der Regierung von Oberbayern](#) eingesehen werden.

Lärmaktionspläne werden nach § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Im Februar 2023 wurden durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) als zuständige Behörde für die Ausarbeitung der Lärmkarten die Ergebnisse der [Lärmkartierung 2022 für den Flughafen München](#) im Rahmen der vierten Runde der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) veröffentlicht.

Aus diesem Anlass erfolgt eine Überprüfung des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München vom 27.12.2021.

Unter Einbindung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, des LfU, der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und der Flughafen München GmbH hat die Regierung von Oberbayern einen Entwurf eines Berichts zur Überprüfung des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München vom Dezember 2021 erstellt.

Wie bereits bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München erhält die Öffentlichkeit auch bei der Überprüfung die Möglichkeit mitzuwirken.

Der Entwurf des Überprüfungsberichts wurde zum 17. Februar 2023 der Öffentlichkeit bekanntgegeben und kann bis einschließlich 3. April 2023 auf der [Internetseite der Regierung von Oberbayern](#) bzw. [Internetseite der Regierung von Oberbayern – Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München](#) eingesehen und heruntergeladen werden. Der Lärmaktionsplan für den Großflughafen vom Dezember 2021, auf den sich der Überprüfungsbericht bezieht, steht dort ebenfalls zur Verfügung. Zusätzlich liegen der Entwurf des Überprüfungsberichts und der Lärmaktionsplan vom Dezember 2021 in diesem Zeitraum auch bei der Regierung von Oberbayern zur Einsicht aus.

Bis einschließlich 3. April 2023 besteht die Möglichkeit, entweder per E-Mail (laermaktionsplanung@reg-ob.bayern.de) oder schriftlich (Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Flughafen München“ Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf des Berichts zur Überprüfung des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München vom Dezember 2021 einzureichen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung der Regierung von Oberbayern, ob aufgrund der Veröffentlichung der Lärmkartierung 2022 eine Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplans vom Dezember 2021 erforderlich ist, angemessen berücksichtigt.

Eine diesbezügliche Bekanntmachung wurde auf der Homepage der Gemeinde und in den gemeindlichen Schaukästen veröffentlicht.

Gegenstand des Lärmaktionsplans vom Dezember 2021 und auch der vorliegenden Überprüfung ist der Flughafen München mit seiner derzeitigen Lärmbelastungssituation. Betrachtet wird infolgedessen der Lärm der an- und abfliegenden Luftfahrzeuge, der beim Betrieb des bestehenden 2-Bahn-Systems sowie dem damit zusammenhängenden Bodenlärm verursacht wird. Die mit rechtskräftigem Planfeststellungsbeschluss vom 05.07.2011 (98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss ÄPFB)⁵ genehmigte aber bislang nicht errichtete dritte Start- und Landebahn ist daher nicht Gegenstand des Lärmaktionsplans und dessen Überprüfung. Der Lärmaktionsplan berücksichtigt auch nicht den Straßenverkehrslärm.

Da es sich im vorliegenden Fall um einen Überprüfungsbericht – und nicht um einen Lärmaktionsplan bzw. eine Überarbeitung des Lärmaktionsplans handelt – ist im vorliegenden Fall auch der gesonderte Verfahrensschritt zur Herstellung des Benehmens mit den betroffenen Gemeinden (vgl. Art. 4 Satz 3 BayImSchG) nicht erforderlich. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die getroffene Entscheidung erfolgt über das Oberbayerische Amtsblatt, eine Pressemitteilung und die Internetseite der Regierung von Oberbayern.

Die vom Umgebungslärm durch den Flugbetrieb am Flughafen München betroffenen Gemeinden/Landkreise waren bei der Erstellung des Entwurfs eingebunden.